

Bestellung Glasfaser-Anschluss der Energie Steiermark Technik GmbH für Wohnungen in MFH

greenstream
100 % GLASFASER-INTERNET

Durch die Unterzeichnung und Retournierung dieses Bestellformulars beauftrage ich/beauftragen wir die kostenpflichtige Herstellung eines Glasfaser-Anschlusses durch die Energie Steiermark Technik GmbH gemäß den hier angeführten Vertragsbedingungen und den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Glasfaserdienstleistungen“.

DATEN DES VERTRAGSPARTNERS

Herr Frau Firma

Titel
Vorname* / Firmenbezeichnung
Nachname*
Straße / Hausnummer / Stock / Tür*
Postleitzahl*
Ort*

E-Mail*
Telefonnummer*
Geburtsdatum*
Rechnungsadresse, falls abweichend
Anzahl Wohnungen im MFH gesamt

Rechnungsversand per Post

* Pflichtfelder

Installationsentgelt

Die Leistungen der Energie Steiermark Technik GmbH umfassen die Verlegung der Glasfaserleitung bis in den Technikraum des Objektes sowie das gesamte für die Herstellung der Gebäudeverkabelung notwendige Material.

Einmaliges Installationsentgelt pro Wohnung	EUR 300,00
abzüglich Bonus* bei Bestellung eines Glasfaser-Produktes durch den Mieter/Eigentümer	EUR - 150,00
Einmalige Gesamtkosten/Wohnung	EUR 150,00

Alle Angaben inklusive 20 % USt.

Bei Neubauten erfolgt die Verlegung der Gebäudeverkabelung für gewöhnlich bis in die einzelnen Wohnungen durch den Wohnbauträger. Bei bestehenden Mehrfamilienhäusern oder wenn die Gebäudeverkabelung nicht durch den Wohnbauträger vorgenommen wurde ist jeder Wohnungseigentümer dafür verantwortlich, die Gebäudeverkabelung vom Technikraum bis zur Wohnung auf eigene Kosten verlegen zu lassen.

Die Herstellung des Glasfaser-Anschlusses für das Objekt erfolgt innerhalb von 12 Monaten ab Vertragsabschluss. (siehe dazu Punkt 6.)

*Das Installationsentgelt wird nach Fertigstellung des Anschlusses in Rechnung gestellt. Bei erstmaliger Aktivierung des Glasfaser-Anschlusses durch den Eigentümer/Mieter mit einem Glasfaser-Produkt wird der Bonus gutgeschrieben.

- Bonus-Anschluss:** Ich verpflichte mich zum Anschluss eines entgeltlichen Provider-Dienstvertrages innerhalb von 8 Wochen nach Fertigstellung meines Glasfaser-Anschlusses.
- Ich habe die Information über meine Rücktrittsrechte als Verbraucher gemäß § 3 KSchG und §§ 11 FAGG gelesen und akzeptiere sie.
- Ich habe mich über die wesentlichen Vertragsinhalte sowie die Information zur Datenverarbeitung gemäß DSGVO informiert und akzeptiere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Unterlagen sind jederzeit auf www.greenstream.at abrufbar und werden auf Anforderung per Post zugesandt.
- Ich stimme zu, dass meine Daten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Vertragsdaten) zum Zweck der telefonischen Kontaktaufnahme, sowie für die postalische und elektronische Zusendung von Produkt- und Dienstleistungs-Informationen bzw. für Marketingaktivitäten (zB Folder, Newsletter, Prospekte, Gewinnspiele) an verbundene Unternehmen der Energie Steiermark Technik GmbH übermittelt werden (Energie Steiermark AG, Energie Steiermark Kunden GmbH, Energie Steiermark Business GmbH, Energie Steiermark Service GmbH, Energie Steiermark Wärme GmbH, Energie Steiermark Green Power GmbH, Energie Steiermark Natur GmbH, Next Vertriebs- und Handels GmbH, easy green energy GmbH & Co KG). Diese Zustimmungserklärung kann jederzeit mittels Briefes an Energie Steiermark Technik GmbH, Leonhardgürtel 10, A-8010 Graz, widerrufen werden. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Ort, Datum



Unterschrift / firmenmäßige Zeichnung

Vertragsbedingungen

Die folgenden Vertragsbedingungen gelten zwischen der Energie Steiermark Technik GmbH (kurz: „TK“) und deren Rechtsnachfolgern und Verbrauchern im Sinne des KSchG (kurz: „Kundin/Kunde“) sowie natürlichen und juristischen Personen, die nicht Verbraucher im Sinne des KSchG (kurz: „unternehmerische Kundinnen und Kunden“) sind als vereinbart. Weiters verweisen wir auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in der jeweils gültigen Fassung.

1. Vertragsgegenstand

Anschlussobjekt: das im Einzelvertrag benannte Anschlussobjekt der Kundin/des Kunden.

Gebäudeeinführungspunkt (BEP/Building Entry Point): Punkt an der Innenseite der Außenwand des Gebäudes, wo die Glasfaserleitung der TK in das Gebäude eingeleitet wird. Der Ort des Einleitungspunktes wird zwischen der TK und der Kundin/dem Kunden nach Maßgabe der kürzesten Leitungsverbindung zum Verteilerkasten der TK einvernehmlich festgelegt.

Gebäudeverkabelung: Die Gebäudeverkabelung verbindet den Gebäudeeinführungspunkt (BEP) mit dem Anschlusspunkt.

Anschlusspunkt: der im Anschlussobjekt gelegene Endpunkt der Glasfaserleitung einschließlich Anschlussdose (OTO/Optical Telecommunication Outlet). Der Ort des Anschlusspunktes wird von der Kundin/dem Kunden in Abstimmung mit der TK festgelegt.

Leistungen der Energie Steiermark Technik GmbH: Die TK erbringt Glasfaserdienstleistungen auf Grundlage der Informationen lt. den jeweiligen Produktdatenblättern.

Endgerät (CPE/Customer Premises Equipment), z.B. WLAN-Router: wandelt die aus der Glasfaser kommenden Lichtwellen in elektrische Impulse um und umgekehrt

2. Voraussetzungen zur Errichtung eines Glasfaser-Anschlusses

Die TK ist nur dann und erst dann zur Leistung – insbesondere zur Herstellung und Aktivierung des Anschlusses – verpflichtet, wenn die rechtlichen und technischen Voraussetzungen dafür im Anschlussobjekt vorliegen, insbesondere der Liegenschaftseigentümer die Herstellung, das Vorhalten und die Wartung der Glasfaserverbindung einschließlich der zugehörigen technischen Anlagen gestattet und die notwendigen Leerverrohrungen und kundenseitig bereitzustellenden technischen Voraussetzungen, insbesondere die Leerrohrverbindung von seiner Grundstücksgrenze zum Einleitungspunkt und die Glasfaserverbindung vom Gebäudeeinführungspunkt zum Anschlusspunkt und die Anschlussdose ordnungsgemäß funktionsfähig vorhanden sind, und im Fall, dass ein Dritter über diese Leerverrohrungen oder Einrichtungen verfügt, jener die (Mit-)Benutzung der Leerverrohrung und Einrichtungen gestattet.

3. Pflichten der Kunden

Die Kundin/der Kunde, sofern diese(r) Eigentümer der Liegenschaft oder Verfügungsberechtigte(r) zur Einräumung von Dienstbarkeiten und zur Verlegung von Leerrohren auf dieser Liegenschaft ist, hat eine

geeignete Leerrohrverbindung von der Grundstücksgrenze zum Gebäudeeinführungspunkt (BEP) an der Hausinnenseite des Anschlussobjekts sowie eine geeignete Leerrohrverbindung vom Gebäudeeinführungspunkt (BEP) zum Anschlusspunkt bereitzustellen. Zudem ist die Montage der von der TK bereitgestellten Anschlussdose (OTO) am Anschlusspunkt bereitzustellen.

4. Leistungsumfang

Nicht umfasst sind eine allfällige weitere, über den Anschlusspunkt hinausgehende Verkabelung oder die Schaffung weiterer Anschlüsse, sowie die Lieferung oder sonstige Nutzungsüberlassung von anderen Geräten und Einrichtungen als das Endgerät (CPE). Die Glasfaserleitung einschließlich der Anschlussleitung bei der Kundin/beim Kunden – diese umfassen die Glasfaserleitung bis zum Gebäudeeinführungspunkt (BEP) wie auch die Glasfaserleitung im Inneren des Gebäudes (Gebäudeverkabelung), – verbleiben im Alleineigentum der TK bzw. gehen durch die Verbindung mit dem Glasfasernetz der TK in deren Eigentum über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Verlegung des betreffenden Leitungsteils, insbesondere die Verbindung vom Gebäudeeinführungspunkt (BEP) zum Anschlusspunkt, durch die TK oder durch die Kundin/den Kunden erfolgt.

5. Entgeltbestimmungen

Das Installationsentgelt wird nach Fertigstellung des Glasfaseranschlusses in Rechnung gestellt. Bei gleichzeitiger Aktivierung des Anschlusses mit einem greenstream-Produkt der TK erfolgt die Rechnungslegung gemeinsam mit dem 1. monatlichen Entgelt und wird mittels SEPA-Mandat eingezogen.

Sollten gesonderte Grabungsarbeiten für die Verlegung einer Anschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze notwendig sein, werden diese nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

6. Auflösende Bedingung - Machbarkeitsanalyse

Dieser Vertrag wird unter der auflösenden Bedingung abgeschlossen, dass das Resultat einer noch durchzuführenden generellen und individuellen Machbarkeitsanalyse für das Erschließungsgebiet, die Realisierung der Herstellung Ihres/Ihrer Glasfaser-Anschlusses/Anschlüsse aus wirtschaftlichen Gründen für sinnvoll erachtet. Sollten nicht ausreichend Unternehmen und Haushalte im gegenständlichen Gebiet die Herstellung von Glasfaseranschlüssen beauftragen, wird dieser Vertrag aufgelöst und entfaltet für keinen der Vertragspartner rechtliche Wirkungen. Über eine etwaige Auflösung des Vertrages würden Sie per E-Mail verständigt werden. Die TK sowie deren Rechtsnachfolger haben das Recht jederzeit und unabhängig von der Durchführung einer Machbarkeitsanalyse, ihre Leistungsbereitschaft zu erklären und damit die wechselseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag in Kraft zu setzen. Sodann würde die TK mit der Errichtung eines Glasfaseranschlusses innerhalb von 12 Monaten ab Vertragsabschluss beginnen.